
S 24 R 594/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 594/18 ZV
Datum	21.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 148/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. März 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

Für das Jahr: Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1975	292,86 Mark
1976	321,32 Mark
1977	313,67 Mark
1978	330,44 Mark
1979	349,66 Mark
1980	361,44 Mark
1981	445,59 Mark
1982	445,27 Mark
1983	438,61 Mark

Ä

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1955 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von Oktober 1969 bis Februar 1973 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft / Ingenieurökonomie des Maschinenbaus an der Ingenieurhochschule Z., seit 27. Februar 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Hochschulingenieurökonom“ zu führen; mit Urkunde vom 6. Mai 1975 wurde ihm der akademische Grad „Diplomingenieurökonom“ verliehen. Er war vom 1. März 1973 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Abschnittsleiter Aufbereitung, Abteilungsleiter Aufbereitung, Betriebsingenieur und Abteilungsleiter operativ-mechanische Instandhaltung im volkseigenen Betrieb (VEB) Gaskombinat Y. beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 28. November 2003 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. März 1973 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 2. Februar 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. März 1973 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004, fest.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 31. Januar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 4. Februar 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. X., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. W., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters V. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie U. des ehemaligen VEB Gaskombinat Y. vom 26. Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von

1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Yâ¶. Jahresendprämien (sowie zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau) entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 fragte die Beklagte bei der Vattenfall Europe Business Services GmbH nach dem Vorliegen von Entgeltnachweisen zu zusätzlichen Belohnungen und Prämien an. Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 teilte die Vattenfall Business Services GmbH mit, dass keinerlei Lohnunterlagen über den Kläger mehr vorliegen.

Ä

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Mai 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 17. Juni 2014 (Eingang bei der Beklagten am 20. Juni 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Ä

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusätzlichen Belohnungen und von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklärung sei nicht ausreichend.

Ä

Hiergegen erhob der Kläger am 21. August 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 RS 1332/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunächst für die Zuflussjahre 1975 bis 1990, später nur noch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in einer Mindesthöhe. Der Kläger legte im Laufe des Verfahrens schriftliche Erklärungen der Zeugen Dâ¶. und Eâ¶. jeweils vom 27. Februar 2018 vor, in denen ausgeführt ist, dass der Kläger jährlich Jahresendprämien vom VEB Gaskombinat Yâ¶. ausgezahlt erhielt.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â¶ nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Januar 2016 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 24. April 2018 (im Verfahren [S 24 R 594/18](#)

ZV) â mit Gerichtsbescheid vom 21. MÃrz 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der begehrten JahresendprÃmien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ãber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃmien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃrungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃmie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃmien sei unzulÃssig, da sie die tatsÃchliche PrÃmienhÃ¶he in keiner Weise widerspiegele.

Â

Gegen den am 25. MÃrz 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 7. April 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃmien nur noch fÃ¼r den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃmienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃÃ und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. MÃrz 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 abzuÃndern und JahresendprÃmien fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusÃtzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃlt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃnzend aus: Die GewÃhrung einer JahresendprÃmie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃssig. Die PrÃmienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃmie vorgesehen. Das unzulÃssige

SchÅtzergebnis wÅ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÅ einfache MÅglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÅ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÅchlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÅchsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÅchsischen Landessozialgerichts nun auch ârechtsfÅrmlichâ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die âMindest-JEPâ-Judikatur des 7. Senats des SÅchsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht âals erstes Obergerichtâ mit rechtskrÅftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Åbrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÅrz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÅrz 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestÅrkt, sodass sie sich deren BegrÅndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÅre.

Å

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÅger angefordert sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen Eâ. am 27. Juni 2022 eingeholt. Die Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen Dâ. war nicht mehr mÅglich, da dieser âausweislich der vom Gericht eingeholten Auskunft aus dem Melderegister vom 15.Å Juni 2022 â bereits am 5. August 2018 verstorben ist.

Å

Mit SchriftsÅtzen vom 12. Juli 2022 (KlÅger) sowie vom 14. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÅndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÅndliche Verhandlung erklÅrt.

Å

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÅge vorgelegen. Zur ErgÅnzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Å

EntscheidungsgrÅnde:

Å

I.

Der Senat konnte ohne mÅndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÅrt haben ([Å§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Å§ 124 Abs.Å 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 2. Februar 2004 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 14. Oktober 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. März 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft

zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2. Februar 2004 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach § 8 Abs. 1 AAöG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAöG (vgl. § 5 AAöG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAöG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAöG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAöG als Verdienst ([§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das „erzielte Arbeitsentgelt“ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort „erzielt“ folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAöG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem „aufgrund“ seiner Beschäftigung „zugeflossen“, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werkstätten unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren „Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung“ (vgl. Kunz/Thiel, „Arbeitsrecht [der DDR]“ Lehrbuch),

3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmaßnahme, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kl  ger den Zufluss von Jahresendpr  mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch f  r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H  he der Jahresendpr  mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f  r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, in einer Mindesth  he glaubhaft machen k  nnen; eine Sch  tzung     wie vom Kl  ger im Klageverfahren urspr  nglich noch begehrt     hingegen ist nicht m  glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von Jahresendpr  mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch f  r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gew  hrungsunterlagen, Beurteilungsb  gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen f  r an den Kl  ger geflossene Pr  mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verf  gt auch   ber keine Unterlagen, mit denen er die Gew  hrung von Jahresendpr  mien belegen k  nnte, wie er selbst ausf  hrte.

Â

Unterlagen   ber die Auszahlung von Jahresendpr  mien im VEB Gaskombinat Y  . Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den Ausk  nften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 15. Mai 2014 als auch der gemeinsamen Erkl  rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. X  . , Dr. W  . , V  . Â und U  . Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen l  sst.

Â

Nachweise zu an den Kl  ger gezahlten Jahresendpr  mien liegen auch im   brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist f  r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [   28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Ä

aa)

Der Kläger war in den Jahren 1974 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Gaskombinat Yá. Ä (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von

Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?*, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend,

zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen D. und E. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge D., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte und bis 30. Juni 1990 als Hauptabteilungsleiter Instandhaltung Brikettfabriken dessen unmittelbarer Vorgesetzter war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. Februar 2018 an, dass der Kläger jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Jahresendprämien wurden leistungsbezogen gezahlt. Eine weitergehende Befragung des Zeugen D. im Rahmen des Berufungsverfahrens war nicht möglich, da dieser ausweislich der vom Gericht eingeholten Auskunft aus dem Melderegister vom 15. Juni 2022 bereits am 5. August 2018 verstorben ist.

Ä

Der Zeuge E., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit März 1976 kannte und mit diesem als Arbeitskollege zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. Februar 2018 gleichfalls an, dass der Kläger jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Jahresendprämien wurden jährlich gezahlt. In seiner auf Veranlassung des Berufungsgerichts mit gerichtlichem Schreiben vom 15. Juni 2022 eingeholten schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. Juni 2022 bestätigte er diese Angaben und führte weitergehend aus, dass die Jahresendprämien den Beschäftigten vom Abteilungsleiter, der sie vom Hauptabteilungsleiter erhielt, eingetätet in Bargeld ausgezahlt wurden. In der Abteilung des Klägers und des Zeugen erhielten alle Beschäftigten Jahresendprämien. Die Prämien wurden entsprechend der erbrachten Leistungen aufgeteilt und auf der Grundlage der Planerfüllung und der erbrachten guten Leistungen gezahlt. Die jährlichen Plankennziffern wurden in der Abteilung sowie im Betrieb erfüllt. Die Auszahlung der Jahresendprämien erfolgte immer am Anfang eines Jahres für das vorausgegangene Planjahr.

Ä

Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen D. und E. im Hinblick auf den Zufluss der Jahresendprämien an den Kläger dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten Erklärung des

ehemaligen Generaldirektors Dr. X., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. W., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters V. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie U. des ehemaligen VEB Gaskombinat Y. Â vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser Erklärung wird ausgeführt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Y. Â Jahresendprämien an jeden Beschäftigten jährlich zusätzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der Jahresendprämien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persönlichen Dokumenten der Beschäftigten erfasst. Die Zahlung der Jahresendprämien für alle Werktätigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Y. Â wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner Nachträge vom 19. April 1967, 15. August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17. Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. X. Â vom 13. April 2016, Dr. W. Â vom 14. April 2016 und U. Â vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser Erklärung zurückgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. X. Â in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens T. Â machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Â

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen D. und E. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Â

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

In einer betrieblichen Niederschrift vom 22. März 1976 über ein mit dem Klärger am 25. Februar 1976 geführtes Kadergespräch wird unter anderem hervorgehoben, dass der Klärger

- über gute fachliche Fertigkeiten verfügte,
- in der Lage war ein Kollektiv anzuleiten,
- sich auf die Schwerpunkte der Arbeit orientierte,
- seine Organisation der Arbeit gut durchdachte,
- Auseinandersetzungen kritisch führte,
- sich besonders in Fragen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) Verdienste erwarb und
- aufgrund seiner guten Leistungen mit einer höheren Funktion betraut werden konnte.

Ä

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung vom 9. Januar 1978 wird unter anderem betont, dass der Klärger

- sich auf Grund seines Fleißes, seiner positiven Arbeitseinstellung und seines Verantwortungsbewusstseins schnell in seine neue Tätigkeit als Abteilungsschichtleiter einarbeitete,
- eine lobenswerte Einsatzbereitschaft bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben und der schnellen Beseitigung von Störungen und Havarien im Produktionsablauf an den Tag legte,
- in der Lage war, alle anfallenden Arbeiten terminlich und qualitativ einzuschätzen,
- seine Entscheidungsfreudigkeit weiter festigte,
- mehrere Neuerervorschläge einreichte und sich intensiv für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und für die Sauberkeit der Anlagen einsetzte und
- gute Leistungen vollbrachte.

Ä

In einer betrieblichen Niederschrift vom 30. November 1979 über ein mit dem Klärger am 9. November 1979 geführtes Kadergespräch wird unter anderem hervorgehoben, dass der Klärger

- sich durch eine fleißige und zielstrebige Arbeit auszeichnete,
- in der Lage war, Probleme eigenständig zu lösen,
- sehr bemüht war, den Instandhaltungsprozess schärfender mit dem Ziel zu durchdringen, diesen Prozess mit hoher Planmäßigkeit zu leisten,
- ein Kader war, der mit seinen Aufgaben wuchs,
- sich durch sein sachliches Auftreten Autorität im Leistungskollektiv und Vertrauen in der Belegschaft erwarb.

Ä

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung vom 7. Februar 1980 wird unter anderem betont, dass der Kläger

- korrekt und sachlich auftrat,
- sich durch Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit auszeichnete,
- im Leitungskollektiv selbstbewusst auftrat,
- in der Lage war, schärflich zu arbeiten,
- seine Aufgaben mit Verantwortung und viel Interesse erfüllte,
- gute Arbeit auch auf dem Gebiet des Neuererwesens durch gewissenhafte Bearbeitung der von der eigenen Abteilung eingereichten und den durch die Abteilung zu realisierenden Vorschlägen leistete,
- seine Arbeit mit viel Sachlichkeit und großer Gewissenhaftigkeit verrichtete.

Ä

Im betrieblichen Arbeitszeugnis der S&W. Ä vom 27. Juni 1994, welches über den gesamten Zeitraum der Beschäftigung des Klägers im Betrieb bereits seit September 1966 Auskunft gibt, ist überdies ausgeführt, dass der Kläger

- fachlich vielseitig war und eine große Erfahrungsbreite besaß,
- über fundiertes Fachwissen verfügte,
- hohe Einsatzbereitschaft zeigte und ein hohes Maß an Eigeninitiative entwickelte,
- sich voll mit den Betriebsbelangen identifizierte und an sich selbst einen hohen Leistungsanspruch stellte,
- über einen von Sorgfalt und Genauigkeit geprägten Arbeitsstil verfügte,
- beharrlich und zielgerichtet seine Aufgaben bearbeitete,
- gute organisatorische Fähigkeiten besaß,
- Probleme rechtzeitig erkannte und einer Lösung zufrüchte,
- kritische Situationen besonders gut durch seine ruhige und sachliche Art zu bewältigen vermochte,
- über eine gut ausgeprägte Fähigkeit zum konzeptionellen Denken sowie zur alternativen Lösungsfindung verfügte,
- ein zupackendes Verhalten bei der Lösung von schwierigen Aufgaben an den Tag legte,
- verantwortungsbewusst, verantwortungsbereit und selbständig arbeitete,
- verlässlich und beständig war,
- konsequent handelte und ihm das Arbeiten unter Termindruck keine Probleme bereitete,
- über eine gute Sensibilität im Umgang mit anderen Menschen verfügte sowie kompromissfähig und loyal war,
- von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern geachtet wurde und
- über ein tadelloses Auftreten in der Öffentlichkeit verfügte.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÄxgers im Äbrigen durch die ihm von seinem BeschÄftigungsbetrieb mit Urkunden vom 6. Oktober 1977 und vom 14. Oktober 1983 jeweils verliehenen Auszeichnungen als âAktivist der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÄrdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der âOrdnung Äber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Äber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÄber hinaus spricht fÄr seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem BeschÄftigungsbetrieb in den Jahren 1976 bis 1978 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄxgers, gewÄrdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der âOrdnung Äber die Verleihung und BestÄtigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Äber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Äbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÄllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄngen.

Ä

2.

Die konkrete HÄhe der JahresendprÄmien, die fÄr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄr die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nÄmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄmie darf â entgegen der frÄheren Rechtsprechung des SÄchsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÄtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die dem KlÄxger fÄr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974

bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Y. Ä liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den Auskünften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 15. Mai 2014 als auch der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. X., Dr. W., V. Ä und U. Ä vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen D. Ä. und E. Ä. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort ä wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde ä lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatzen gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu

nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben des KlÄxgers sowie der Zeugen Dâ¶. und Eâ¶. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÄxmie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktrÄxtigen orientierte. Der KlÄxger selbst trÄxtigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÄ¶hen der JahresendprÄxmienbetrÄxge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÄxmien der Monatsgehalt des jeweiligen BeschÄxftigten war und die PrÄxmienbetrÄxge auf der Grundlage der PlanerfÄ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen Dâ¶. und Eâ¶. bestÄxtigten dieses grundsÄxtzliche Prozedere und fÄ¼hrten aus, zu den HÄ¶hen der JahresendprÄxmienbetrÄxge des KlÄxgers keine konkreten Angaben trÄxtigen zu kÄ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÄngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÄxisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen Dâ¶. und Eâ¶. in ihren schriftlichen ErklÄrungen jeweils vom 27. Februar 2018 ausfÄ¼hrten, die HÄ¶he der JahresendprÄxmien habe etwa dem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÄutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÄ¶he ist mit solchen â¶in der Regelâ¶-, â¶circaâ¶-, â¶zwischenâ¶-, â¶etwaâ¶- oder â¶ungefÄhrâ¶-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÄung, die im Ergebnis auf eine â¶ vom BSG inzwischen abschlieÄend als nicht mÄ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÄ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Ä Dezember 2016 â¶ [B 5 RS 4/16 R](#) â¶ SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Ä 16 ff.) â¶ SchÄtzung hinauslÄuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÄxisierende Angaben konnten nÄxmlich gerade weder von den Zeugen noch vom KlÄxger getÄxtigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÄxgers sowie der Zeugen zur HÄ¶he der an den KlÄxger geflossenen JahresendprÄxmienbetrÄxge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄ¶gen, das mit der LÄnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÄhrlich differierende BetrÄxge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÄstab im Sinne einer â¶guten MÄ¶glichkeitâ¶ gerade des von den Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972“ [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und

bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger

geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllungs der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der â[]Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970â[] (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der â[]Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970â[]³ (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der â[]Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971â[] (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legen

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-

VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen

Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verweist mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend das Sozialgericht) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des BG seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R](#)

[703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat trotz Überprüfung keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ja“). Im übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird neben dem lediglich fast zehnteitigen „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkträgers herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkträger im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen „Rechtsanspruch des einzelnen Werkträgers auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen“ nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung

der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine $\hat{=}$ wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete $\hat{=}$ konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie $\hat{=}$.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach $\S$ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des $\S$ 6 Abs. 6 AA $\square$ hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu für Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten ($\S$ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen ($\S$ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen ($\S$ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1974	12.651,45 M	1.054,29 M	351,43 M	292,86 M	1975
1975	13.880,92 M	1.156,74 M	385,58 M	321,32 M	1976
1976	13.550,87 M	1.129,24 M	376,41 M	313,67 M	1977
1977	14.274,94 M	1.189,58 M	396,53 M	330,44 M	1978
1978	15.105,41 M	1.258,78 M	419,59 M	349,66 M	1979
1979	15.614,23 M	1.301,19 M	433,73 M	361,44 M	1980
1980	19.249,40 M	1.604,12 M	534,71 M	445,59 M	1981
1981	19.235,70 M	1.602,98 M	534,33 M	445,27 M	1982
1982	18.947,92 M	1.578,99 M	526,33 M	438,61 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 – § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 Abs. 5 GG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengereren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß § 287 ZPO, die nach § 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn § 6 Abs. 6 GG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO keinen Raum. Indem § 6 Abs. 6 GG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er

gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien – nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Zudem war zu berücksichtigen, dass im Widerspruchsverfahren sowie ursprünglich wohl auch im Klageverfahren auch das Begehren nach Feststellung höherer Arbeitsentgelte wegen zusätzlicher Belohnungen für Werkstätten im Bergbau

streitgegenständlich gestellt wurde. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundsatzentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024